

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2990/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1995/96** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette** 2
- Verordnung (EG) Nr. 2992/94 der Kommission vom 8. Dezember 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 8
- Verordnung (EG) Nr. 2993/94 der Kommission vom 8. Dezember 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 11
- Verordnung (EG) Nr. 2994/94 der Kommission vom 8. Dezember 1994 über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung von Georgien, Armenien und Aserbaidshan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates 23
- Verordnung (EG) Nr. 2995/94 der Kommission vom 8. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung 32
- Verordnung (EG) Nr. 2996/94 der Kommission vom 8. Dezember 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 34
- Verordnung (EG) Nr. 2997/94 der Kommission vom 8. Dezember 1994 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 36
- Verordnung (EG) Nr. 2998/94 der Kommission vom 8. Dezember 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 37

Verordnung (EG) Nr. 2999/94 der Kommission vom 8. Dezember 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	39
--	----

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/781/EG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 5. Dezember 1994 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 41

94/782/EG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 6. Dezember 1994 über die Weiterführung des Handynet-Systems im Rahmen der bisherigen Aktivitäten betreffend das erste Modul „Technische Hilfsmittel“** 42

Kommission

94/783/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. September 1994 über das von Deutschland gemeldete Verbot von Pentachlorphenol** 43

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2990/94 DES RATES

vom 5. Dezember 1994

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1995/96

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43, auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ⁽³⁾ eingeführt wurde, müssen die Erzeuger zum Erhalt von Ausgleichszahlungen nach der allgemeinen Regelung einen im voraus festgesetzten Prozentsatz ihrer Ackerflächen stilllegen. Dieser Prozentsatz sollte entsprechend der Entwicklung der Erzeugung und des Marktes überprüft werden.

Seit der Einführung dieser Regelung kennzeichnet sich der Getreidemarkt aufgrund der verringerten Erzeugung und des zunehmenden Binnenverbrauchs durch eine ausgewogenere Entwicklung. Zusammen mit der günstigen Weltmarktkonjunktur hat dies bei bestimmten Getreidearten zu einer spürbaren Verringerung der Interventionsbestände geführt; dies hat ferner einen Anstieg der Getreidepreise auf dem Gemeinschaftsmarkt zur Folge gehabt.

Durch die derzeitige Konjunktur auf dem Getreidemarkt könnten kurzfristig bestimmte Ergebnisse gefährdet werden, die seit der Reform des Ackerbausektors bereits erzielt worden sind, insbesondere die beim Getreideverbrauch in der tierischen Ernährung gemachten Fortschritte. Unter diesen Umständen ist die Quote der Flächenstillegungen für das Wirtschaftsjahr 1995/96, die spätestens am 15. Januar 1995 beginnen, vorübergehend niedriger festzusetzen, als dies in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird die Stilllegungsquote für rotationsabhängige Stilllegungen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 auf 12 v. H. festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt allein für die Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1995/96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. WAIGEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 302 vom 28. 10. 1994, S. 13.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 30. November 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94 (ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 7).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2991/94 DES RATES**vom 5. Dezember 1994****mit Normen für Streichfette**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁴⁾ enthält eine einheitliche Definition für die zur Intervention angebotene Butter.

Ferner sind nach den Artikeln 35a und 36 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽⁵⁾ für sämtliche Erzeugnisse des Sektors Vermarktungsnormen festzulegen. Diese Normen können sich vor allem bei Margarine auf die Qualitätseinstufung beziehen und müssen den Marktanforderungen und der besonderen Lage der Erzeugnisse Rechnung tragen.

Die Entwicklung der Produktionstechniken und die Verbrauchererwartungen bewirken eine immer stärkere Diversifizierung des Marktes für Speisefette.

Die in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse stehen im Wettbewerb miteinander, da sie eine Reihe ähnlicher Merkmale aufweisen, insbesondere bezüglich des Aussehens und der Verwendung.

Für diese Milch- und Nichtmilcherzeugnisse sollten Vermarktungsnormen festgelegt, eine eindeutige und unterscheidbare Klassifizierung geschaffen und Vorschriften über die Bezeichnung erlassen werden, um die Stabilität der betreffenden Agrarmärkte zu gewährleisten und zu einem angemessenen Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung beizutragen.

Entscheidendes Kriterium ist der Fettgehalt der einzelnen Erzeugnisse. Auf die zum Verzehr bestimmten Erzeug-

nisse mit einem Fettgehalt von mindestens 10 v. H. und weniger als 90 v. H. entfällt die Mehrzahl der marktgängigen, insbesondere der für den Endverbraucher bestimmten Erzeugnisse.

Durch eine einheitliche Klassifizierung aller in Frage kommenden Erzeugnisse könnte die vom Verbraucher unter ihnen zu treffende Wahl erleichtert werden; die Erzeugnisse können zwar ganz allgemein gemäß ihrem Fettgehalt verglichen werden, unterscheiden sich aber je nach ihrem Anteil an pflanzlichem oder tierischem Fett.

Der Anwendungsbereich der Verordnung müßte sich auf alle konkurrierenden Erzeugnisse mit einem Fettgehalt von mindestens 10 v. H. und weniger als 90 v. H. des Gesamtgewichts, die als solche vom Endverbraucher verwendet werden sollen, erstrecken.

Ohne die Möglichkeit einzuschränken, Erzeugnisse mit unterschiedlichen Fettgehalten herzustellen, sollten außerdem, unter Berücksichtigung der mit der Milch erworbenen Erfahrung und damit Mißverständnisse beim Verbraucher vermieden werden, die Ausdrücke „Butter“ und „Margarine“ auf bestimmte Gruppen von Erzeugnissen mit klar definiertem Fettgehalt beschränkt werden.

Eine solche Gemeinschaftsregelung würde außerdem die Entwicklung des Handels unter den Bedingungen des lauterer Wettbewerbs begünstigen.

Damit die gewünschte Unterscheidbarkeit gewährleistet ist, müßten für alle betreffenden Erzeugnisse Bezeichnungen festgelegt werden. Der reduzierte Fettgehalt soll in der Bezeichnung zum Ausdruck kommen.

Daher ist vorzusehen, daß diese Erzeugnisse an den Endverbraucher nur dann abgegeben werden dürfen, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Die Erzeugnisse, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, dürfen an den Endverbraucher abgegeben werden, jedoch nicht unter Verwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen.

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung ⁽⁶⁾ sowie der veterinär- und lebensmittelrechtlichen Gemeinschaftsbestimmungen, die die Einhaltung von Hygiene- und Etikettierungsvorschriften bei Lebensmitteln gewährleisten sollen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 14. 2. 1992, S. 12, und ABl. Nr. C 67 vom 4. 3. 1993, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 337 vom 21. 12. 1992, S. 236.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 223 vom 31. 8. 1992, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2807/94 (ABl. Nr. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 172 vom 10. 9. 1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 (ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 36. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 (ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1).

Es bedarf einer Reihe von Vorschriften zur Ergänzung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽¹⁾. Insbesondere sind Vorschriften über die Angabe des gesamten Fettgehalts sowie bestimmte, aus pflanzlichem oder tierischem Fett zusammengesetzte Fettbestandteile zu erlassen.

Damit eine einheitliche Regelung gewährleistet ist, sind die aus Drittstaaten eingeführten Erzeugnisse den gleichen Anforderungen zu unterwerfen.

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten Kontrollen sowie angemessene Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festlegen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung berühren nicht die Tarifierung der betreffenden Erzeugnisse.

Damit alle auf dem Markt angebotenen Erzeugnisse den neuen Vorschriften angepaßt werden können und Verpackungsmaterial, das noch entsprechend den zuvor geltenden innerstaatlichen Bestimmungen gekennzeichnet worden ist, aufgebraucht werden kann, sollte eine ausreichend lange Frist vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Verordnung betrifft Normen für :

- a) MilCHFette der KN-Codes 0405 und ex 2106,
- b) Fette des KN-Codes ex 1517 und
- c) gemischte pflanzliche und/oder tierische Fette der KN-Codes ex 1517 und ex 2106

mit einem Fettgehalt von mindestens 10 v. H. und weniger als 90 v. H. (Massenanteil), die zum Verzehr bestimmt sind.

Der Gehalt an Fett muß, vom Salzzusatz abgesehen, mindestens zwei Drittel der Trockenmasse betragen.

(2) Diese Verordnung gilt für bei einer Temperatur von 20°C festbleibende streichfähige Erzeugnisse.

(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 und der veterinär- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genußtauglichkeit der Erzeugnisse sowie zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/72/EWG (AbI. Nr. L 42 vom 15. 2. 1991, S. 27).

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse dürfen nur dann in unverarbeiteter Form an den Endverbraucher direkt oder über Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche Einrichtungen abgegeben werden, wenn sie den Anforderungen des Anhangs genügen.

(2) Als Verkehrsbezeichnungen für diese Erzeugnisse sind unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 oder des Artikels 5 die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden.

Die Verkehrsbezeichnungen im Anhang sind ausschließlich für die dort definierten Erzeugnisse zu verwenden.

Dieser Absatz gilt jedoch nicht

- für Erzeugnisse, deren genaue Beschaffenheit sich aus ihrer traditionellen Verwendung ergibt, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwandt werden ;
- für Konzentrate (Butter, Margarine, Mischfette) mit einem Fettgehalt von mindestens 90 v. H.

Artikel 3

(1) In Ergänzung der Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG müssen Etikettierung und Aufmachung der Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 folgende Angaben aufweisen :

- a) Verkehrsbezeichnung gemäß dem Anhang ;
- b) Gesamtfettgehalt in Prozent (Massenanteil) zum Zeitpunkt der Herstellung bei Erzeugnissen des Anhangs ;
- c) Gehalt an Pflanzenfett, MilCHFett oder sonstigem tierischem Fett in absteigender Reihenfolge der Gewichtsanteile in Prozent (Gesamtmassenanteil) zum Zeitpunkt der Herstellung bei Mischfetten gemäß Teil C des Anhangs ;
- d) Salzanteil in Prozent — in besonders lesbarer Form in der Zutatenliste — bei Erzeugnissen des Anhangs.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe a) können die Verkehrsbezeichnungen „Minarine“ und „Halvarine“ als Verkehrsbezeichnungen für Erzeugnisse gemäß Teil B Nummer 3 des Anhangs verwendet werden.

(3) Die Verkehrsbezeichnung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) kann zusammen mit einer oder mehreren Benennungen zur Bezeichnung der Pflanzen- und/oder der Tierart des Ursprungs der Erzeugnisse oder der vorgesehenen Verwendung dieser Erzeugnisse sowie zusammen mit anderen, auf die Verarbeitungsverfahren bezogenen Benennungen verwendet werden, sofern diese nicht im Widerspruch zu anderen Gemeinschaftsvorschriften

stehen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽¹⁾. Ferner können die Angaben betreffend den geographischen Ursprung vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽²⁾ verwendet werden.

(4) Der Begriff „pflanzlich“ kann zusammen mit den in Teil B des Anhangs aufgeführten Verkehrsbezeichnungen verwendet werden, sofern das Erzeugnis nur Fett pflanzlichen Ursprungs enthält, wobei für Fett tierischen Ursprungs eine Toleranz von 2 v. H. des Fettgehalts eingeräumt wird. Diese Toleranz gilt auch dann, wenn auf eine Pflanzenart Bezug genommen wird.

(5) Die Angaben gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 müssen leicht verständlich, an gut sichtbarer Stelle angebracht, deutlich lesbar und unverwischbar sein.

(6) Besondere Maßnahmen betreffend die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) können für einige Formen der Werbung nach dem in Artikel 9 vorgesehenen Verfahren eingeführt werden.

Artikel 4

Der Hinweis „traditionell“ kann zusammen mit der in Teil A Nummer 1 des Anhangs vorgesehenen Verkehrsbezeichnung „Butter“ verwendet werden, wenn das Erzeugnis unmittelbar aus Milch oder Rahm gewonnen wird.

Im Sinne dieses Artikels ist Rahm die aus Milch gewonnene Öl-in-Wasser-Emulsion mit einem Mindestmilchfettgehalt von 10 v. H.

Artikel 5

(1) Hinweise, die Erzeugnisse des Anhangs betreffen und andere Fettgehalte nennen, bedingen oder vermuten lassen, als in diesem Anhang angegeben, sind untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen hinzugefügt werden :

a) der Hinweis „fettreduziert“ für Erzeugnisse des Anhangs mit einem Fettgehalt von mehr als 41 v. H. und höchstens 62 v. H. ;

b) die Hinweise „fettarm“, „light“ und „leicht“ für Erzeugnisse des Anhangs mit einem Fettgehalt von höchstens 41 v. H.

Jedoch können der Hinweis „fettreduziert“ den Begriff „dreiviertelfett“ des Anhangs und die Hinweise „fettarm“, „light“ und „leicht“ den Begriff „halbfett“ des Anhangs ersetzen.

Vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung überprüft der Rat anhand eines

Berichts der Kommission die Anwendung dieses Absatzes.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die dort genannten Hinweise während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung weiterhin für Erzeugnisse verwendet werden, auf die zum 31. Dezember 1993 diese Hinweise angewandt wurden und die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig vermarktet werden.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung innerstaatliche Vorschriften zur Festlegung verschiedener Qualitätsklassen erlassen oder beibehalten. Mit deren Hilfe sollen die Erzeugnisse anhand von Kriterien, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Rohstoffe, der organoleptischen Merkmale sowie der physikalischen und mikrobiologischen Beständigkeit in diese Qualitätsklassen eingestuft werden können.

Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, tragen dafür Sorge, daß die Erzeugnisse der übrigen Mitgliedstaaten, die die in diesen Bestimmungen festgelegten Kriterien erfüllen, die Bezeichnungen, die aufgrund dieser Bestimmungen den genannten Kriterien entsprechen, unter nicht diskriminierenden Bedingungen verwenden können.

(2) Die Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) können durch einen Hinweis auf die Qualitätsklasse des betreffenden Erzeugnisses ergänzt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Anwendung aller in Absatz 1 Unterabsatz 1 aufgeführten Kriterien zur Einstufung in Qualitätsklassen überwacht wird. Die Überwachung erstreckt sich auf das Enderzeugnis und geschieht regelmäßig in kurzen Zeitabständen durch eine oder mehrere, von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannte öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder durch eine von diesem zugelassene und überwachte Stelle. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der von ihnen benannten Stellen.

Artikel 7

Die in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse müssen dieser Verordnung in den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Fällen entsprechen.

Artikel 8

Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 9 vorgesehenen Verfahren festgelegt und können sich insbesondere auf folgendes erstrecken :

— die Liste der in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 3 erster Gedankenstrich aufgeführten Erzeugnisse, und zwar anhand der der Kommission von den Mitgliedstaaten übersandten Listen ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

- die notwendigen Analysemethoden zur Überwachung der Zusammensetzung und der Produktionsmerkmale der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse ;
- die Modalitäten der Probenahme ;
- die Verfahren für die Erhebung statistischer Marktdaten über die in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse.

Artikel 9

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so werden die betreffenden Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 1994.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten legen wirksame Sanktionen für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verordnung und gegebenenfalls nationale Durchführungsmaßnahmen fest. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission darüber vor dem 1. Januar 1997.

Artikel 11

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 1 dürfen Erzeugnisse, die am 31. Dezember 1995 in einem Mitgliedstaat in Verkehr sind und nicht den Anforderungen des Anhangs genügen, noch bis zum 31. Dezember 1997 geliefert oder abgegeben werden.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. WAIGEL

ANHANG

Fettart	Verkehrsbezeichnung	Erzeugniskategorie
Begriffsbestimmungen		Ergänzende Beschreibung der Kategorie mit Angabe des Fettgehalts in Prozent (Massenanteil)
A. MilCHFette Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion, überwiegend nach dem Typ Wasser in Öl, ausschließlich bestehend aus Milch und/oder bestimmten Milcherzeugnissen mit Fett als wesentlichem Wertbestandteil; allerdings dürfen auch andere zu ihrer Herstellung notwendige Stoffe zugesetzt werden, sofern diese Stoffe nicht dazu bestimmt sind, einen Milchbestandteil ganz oder teilweise zu ersetzen	1. Butter 2. Dreiviertelfettbutter (*) 3. Halbfettbutter (**) 4. Milchstreichfett X v. H.	Erzeugnis mit einem MilCHFettgehalt von mindestens 80 v. H. und weniger als 90 v. H., einem Höchstgehalt an Wasser von 16 v. H. sowie einem Höchstgehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 2 v. H. Erzeugnis mit einem MilCHFettgehalt von mindestens 60 v. H. und höchstens 62 v. H. Erzeugnis mit einem MilCHFettgehalt von mindestens 39 v. H. und höchstens 41 v. H. Erzeugnis mit folgenden MilCHFettgehalten : — weniger als 39 v. H. — mehr als 41 v. H. und weniger als 60 v. H. — mehr als 62 v. H. und weniger als 80 v. H.

(*) Der entsprechende dänische Ausdruck ist „smør 60“.

(**) Der entsprechende dänische Ausdruck ist „smør 40“.

Fettart	Verkehrsbezeichnung	Erzeugniskategorie
Begriffsbestimmungen		Ergänzende Beschreibung der Kategorie mit Angabe des Fettgehalts in Prozent (Massenanteil)
B. Fette Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion, überwiegend nach dem Typ Wasser in Öl, die aus festen und/oder flüssigen pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnen wurden, für die menschliche Ernährung geeignet sind und deren MilCHFettgehalt im Enderzeugnis höchstens 3 v. H. des Fettgehalts beträgt	1. Margarine 2. Dreiviertelfettmargarine (*) 3. Halbfettmargarine (**) 4. Streichfett X v. H.	Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 80 v. H. und weniger als 90 v. H. Aus pflanzlichen und/oder tierischen Rohstoffen gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 60 v. H. und höchstens 62 v. H. Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 39 v. H. und höchstens 41 v. H. Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit folgenden Fettgehalten : — weniger als 39 v. H. — mehr als 41 v. H. und weniger als 60 v. H. — mehr als 62 v. H. und weniger als 80 v. H.

(*) Der entsprechende dänische Ausdruck ist „margarine 60“.

(**) Der entsprechende dänische Ausdruck ist „margarine 40“.

Fettart	Verkehrsbezeichnung	Erzeugniskategorie
Begriffsbestimmungen		Ergänzende Beschreibung der Kategorie mit Angabe des Fettgehalts in Prozent (Massenanteil)
C. Aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen zusammengesetzte Mischfette Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion, überwiegend nach dem Typ Wasser in Öl, die aus festen und/oder flüssigen pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen gewonnen wurden, für die menschliche Ernährung geeignet sind und einen Milchfettgehalt von 10 v. H. bis 80 v. H. des Gesamtfettgehalts aufweisen	1. Mischfett 2. Dreiviertelmischfett (*) 3. Halbmischfett (**) 4. Mischstreichfett X v. H.	Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 80 v. H. und weniger als 90 v. H. Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 60 v. H. und höchstens 62 v. H. Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 39 v. H. und höchstens 41 v. H. Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit folgenden Fettgehalten : — weniger als 39 v. H. — mehr als 41 v. H. und weniger als 60 v. H. — mehr als 62 v. H. und weniger als 80 v. H.

(*) Der entsprechende dänische Ausdruck ist „blandingsprodukt 60“.

(**) Der entsprechende dänische Ausdruck ist „blandingsprodukt 40“.

Anmerkung: Der Milchfettgehalt der im Anhang genannten Erzeugnisse darf nur durch physikalische Verfahren geändert werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2992/94 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1994****zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 5. und 6. Dezember 1994 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten

(¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(²) ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.

(³) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

(⁴) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.

(⁵) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

(⁶) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.

(⁷) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

(⁸) ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

(⁹) ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

(¹⁰) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.

(¹¹) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

(¹²) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

(¹³) ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

(¹⁴) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽⁴⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2993/94 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1994****zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit
Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr.
1601/92**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommis-
sion⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 2883/94 der Kommission vom
28. November 1994 mit der Bedarfsvorausschätzung für
die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen
Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den
Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des
Rates fallen⁽³⁾ sieht in Anhang IV für den Zeitraum vom
1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 die Mengen Erzeugnisse
des Milchsektors vor, auf welche die besondere Versor-
gungsregelung durch Freistellung von der Erhebung des
Einfuhrzolls angewandt wird.

Die genannten Beihilfen sind unter besonderer Berück-
sichtigung der Kosten einer Bedarfsdeckung auf dem
Weltmarkt, der sich aus der geographischen Lage der
Kanarischen Inseln ergebenden Bedingungen sowie der
Preise festzusetzen, die bei der Ausfuhr der genannten
Erzeugnisse nach Drittländern angewandt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu der Versorgung der
Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen
Erzeugnissen wurden mit der Verordnung (EG) Nr.
2790/94 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2883/94, erlassen. Diese Verordnung sieht
außerdem neue Vorschriften vor, insbesondere für die
Erteilung und Gültigkeitsdauer der Lizenzen und
Bescheinigungen, die Beihilfegewährung sowie die
Kontrolle des Handels im Rahmen dieser Sonderrege-
lung. Diese Vorschriften ersetzen die mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1695/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁶⁾, erlassenen

Durchführungsbestimmungen und gelten ab 1. Dezember
1994 in den jeweiligen Marktsektoren.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 der Kommission
vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur
Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen
Inseln mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der
Bedarfsvorausschätzung⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2384/94⁽⁸⁾, sollte deshalb zum
selben Zeitpunkt aufgehoben werden.

Diese Verordnung sollte ab dem Inkrafttreten der Verord-
nungen gelten, mit denen die gemeinsamen Durchfüh-
rungsbestimmungen für die betreffende Regelung sowie
die Versorgungsbilanz erlassen wurden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse
hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1601/92 werden die Beihilfen, die für die
Belieferung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeug-
nissen aus der Gemeinschaft im Rahmen der Versor-
gungsbilanz gemäß Verordnung (EG) Nr. 2883/94
gewährt werden, im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 ist anwendbar.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 1994.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994, S. 91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (1):			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	(1)	5,18
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 000	(1)	5,18
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 100	(1)	5,18
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	(1)	8,00
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	(1)	5,18
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	(1)	8,00
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	(1)	10,65
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	(1)	12,41
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	(1)	10,65
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	(1)	12,41
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	(1)	15,94
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	(1)	24,58
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	(1)	36,93
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	(1)	15,94
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	(1)	24,58
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	(1)	36,93
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	(1)	43,98
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	(1)	68,67
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	(1)	75,72

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 39	— — — andere : — mit einem MilCHFettgehalt von : — höchstens 35 GHT — über 35 bis 39 GHT — über 39 GHT	0401 30 39 100 0401 30 39 400 0401 30 39 700	(1) (1) (1)	43,98 68,67 75,72
0401 30 91	— — — mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT : — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger : — mit einem MilCHFettgehalt von : — höchstens 68 GHT — über 68 bis 80 GHT — über 80 GHT	0401 30 91 100 0401 30 91 400 0401 30 91 700	(1) (1) (1)	86,30 126,85 148,02
0401 30 99	— — — andere : — mit einem MilCHFettgehalt von : — höchstens 68 GHT — über 68 bis 80 GHT — über 80 GHT	0401 30 99 100 0401 30 99 400 0401 30 99 700	(1) (1) (1)	86,30 126,85 148,02
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :			
0402 10	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger (7) : — — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (2) :			
0402 10 11	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11 000	(2)	60,00
0402 10 19	— — — andere — — — andere (3) :	0402 10 19 000	(2)	60,00
0402 10 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 91 000	(2)	0,6000
0402 10 99	— — — andere — in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 GHT (7) :	0402 10 99 000	(2)	0,6000
0402 21	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (2) : — — — mit einem MilCHFettgehalt von 27 GHT oder weniger :			
0402 21 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger : — mit einem MilCHFettgehalt von : — höchstens 11 GHT — über 11 bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT	0402 21 11 200 0402 21 11 300 0402 21 11 500 0402 21 11 900	(2) (2) (2) (2)	60,00 91,58 96,82 104,50
0402 21 17	— — — — — andere :			
0402 21 17	— — — — — mit einem MilCHFettgehalt von bis 11 GHT	0402 21 17 000	(2)	60,00
0402 21 19	— — — — — mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT : — bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT	0402 21 19 300 0402 21 19 500 0402 21 19 900	(2) (2) (2)	91,58 96,82 104,50
	— — — mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT :			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 21 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger : — mit einem Milchfettgehalt von : — höchstens 28 GHT — über 28 bis 29 GHT — über 29 bis 41 GHT — über 41 bis 45 GHT — über 45 bis 59 GHT — über 59 bis 69 GHT — über 69 bis 79 GHT — über 79 GHT	 0402 21 91 100 0402 21 91 200 0402 21 91 300 0402 21 91 400 0402 21 91 500 0402 21 91 600 0402 21 91 700 0402 21 91 900	 (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2)	 105,31 106,08 107,46 115,39 118,10 128,54 134,75 141,68
0402 21 99	— — — — andere : — mit einem Milchfettgehalt von : — höchstens 28 GHT — über 28 bis 29 GHT — über 29 bis 41 GHT — über 41 bis 45 GHT — über 45 bis 59 GHT — über 59 bis 69 GHT — über 69 bis 79 GHT — über 79 GHT	 0402 21 99 100 0402 21 99 200 0402 21 99 300 0402 21 99 400 0402 21 99 500 0402 21 99 600 0402 21 99 700 0402 21 99 900	 (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2)	 105,31 106,08 107,46 115,39 118,10 128,54 134,75 141,68
ex 0402 29	— — andere (3) : — — — mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger : — — — — andere :			
0402 29 15	— — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger : — mit einem Milchfettgehalt von : — höchstens 11 GHT — über 11 bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT	 0402 29 15 200 0402 29 15 300 0402 29 15 500 0402 29 15 900	 (3) (3) (3) (3)	 0,6000 0,9158 0,9682 1,0450
0402 29 19	— — — — — andere : — mit einem Milchfettgehalt von : — höchstens 11 GHT — über 11 bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT :	 0402 29 19 200 0402 29 19 300 0402 29 19 500 0402 29 19 900	 (3) (3) (3) (3)	 0,6000 0,9158 0,9682 1,0450

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 29 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger : — mit einem Milchfettgehalt von : — höchstens 41 GHT — über 41 GHT	0402 29 91 100 0402 29 91 500	(³) (³)	1,0531 1,1539
0402 29 99	— — — — andere : — mit einem Milchfettgehalt von : — höchstens 41 GHT — über 41 GHT	0402 29 99 100 0402 29 99 500	(³) (³)	1,0531 1,1539
0402 91	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (²) : — — — mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger :			
0402 91 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger : — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse : — unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von : — höchstens 3 GHT — über 3 GHT — ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von : — höchstens 3 GHT — über 3 bis 7,4 GHT — über 7,4 GHT	0402 91 11 110 0402 91 11 120 0402 91 11 310 0402 91 11 350 0402 91 11 370	(²) (²) (²) (²) (²)	5,18 10,65 18,15 22,42 27,47
0402 91 19	— — — — andere : — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse : — unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von : — höchstens 3 GHT — über 3 GHT — ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von : — höchstens 3 GHT — über 3 bis 7,4 GHT — über 7,4 GHT — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT :	0402 91 19 110 0402 91 19 120 0402 91 19 310 0402 91 19 350 0402 91 19 370	(²) (²) (²) (²) (²)	5,18 10,65 18,15 22,42 27,47
0402 91 31	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger : — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse : — unter 15 GHT — ab 15 GHT	0402 91 31 100 0402 91 31 300	(²) (²)	21,05 32,47
0402 91 39	— — — — andere : — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse : — unter 15 GHT — ab 15 GHT — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT :	0402 91 39 100 0402 91 39 300	(²) (²)	21,05 32,47
0402 91 51	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 51 000	(²)	24,58
0402 91 59	— — — — andere — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT :	0402 91 59 000	(²)	24,58
0402 91 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 91 000	(²)	86,30
0402 91 99	— — — — andere	0402 91 99 000	(²)	86,30

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 99	— — andere :			
	— — — mit einem MilCHFettgehalt von 9,5 GHT oder weniger :			
0402 99 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger :			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem MilCHFettgehalt von ⁽³⁾ :			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 11 110	⁽³⁾	0,0518
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 130	⁽³⁾	0,1065
	— über 6,9 GHT	0402 99 11 150	⁽³⁾	0,1769
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem MilCHFettgehalt von ⁽⁴⁾ :			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 11 310	⁽⁴⁾	20,94
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 330	⁽⁴⁾	25,30
	— über 6,9 GHT	0402 99 11 350	⁽⁴⁾	33,90
0402 99 19	— — — — andere :			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem MilCHFettgehalt von ⁽³⁾ :			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 19 110	⁽³⁾	0,0518
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 130	⁽³⁾	0,1065
	— über 6,9 GHT	0402 99 19 150	⁽³⁾	0,1769
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem MilCHFettgehalt von ⁽⁴⁾ :			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 19 310	⁽⁴⁾	20,94
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 330	⁽⁴⁾	25,30
	— über 6,9 GHT	0402 99 19 350	⁽⁴⁾	33,90
	— — — mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT :			
0402 99 31	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger :			
	— mit einem MilCHFettgehalt von höchstens 21 GHT :			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT ⁽³⁾	0402 99 31 110	⁽³⁾	0,2282
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT ⁽⁴⁾	0402 99 31 150	⁽⁴⁾	35,31
	— mit einem MilCHFettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT ⁽³⁾	0402 99 31 300	⁽³⁾	0,4398
	— mit einem MilCHFettgehalt von über 39 GHT ⁽³⁾	0402 99 31 500	⁽³⁾	0,7572
0402 99 39	— — — — andere :			
	— mit einem MilCHFettgehalt von höchstens 21 GHT :			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT ⁽³⁾	0402 99 39 110	⁽³⁾	0,2282
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT ⁽⁴⁾	0402 99 39 150	⁽⁴⁾	35,31
	— mit einem MilCHFettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT ⁽³⁾	0402 99 39 300	⁽³⁾	0,4398
	— mit einem MilCHFettgehalt von über 39 GHT ⁽³⁾	0402 99 39 500	⁽³⁾	0,7572
	— — — mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT :			
0402 99 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger ⁽³⁾	0402 99 91 000	⁽³⁾	0,8630
0402 99 99	— — — — andere ⁽³⁾	0402 99 99 000	⁽³⁾	0,8630

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch :			
0405 00 11	— mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :			
	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :			
	— mit einem Fettgehalt :			
	— unter 62 GHT	0405 00 11 000		—
	— ab 62 bis unter 78 GHT	0405 00 11 200		120,98
	— ab 78 bis unter 80 GHT	0405 00 11 300		152,20
	— ab 80 bis unter 82 GHT	0405 00 11 500		156,10
	— ab 82 GHT	0405 00 11 700		160,00
0405 00 19	— — andere :			
	— mit einem Fettgehalt :			
	— unter 62 GHT	0405 00 19 100		—
	— ab 62 bis unter 78 GHT	0405 00 19 200		120,98
	— ab 78 bis unter 80 GHT	0405 00 19 300		152,20
	— ab 80 bis unter 82 GHT	0405 00 19 500		156,10
	— ab 82 GHT	0405 00 19 700		160,00
0405 00 90	— andere :			
	— mit einem Fettgehalt von :			
	— höchstens 99,5 GHT	0405 00 90 100		160,00
	— über 99,5 GHT	0405 00 90 900		206,00
0406	Käse :			
0406 30	— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform ⁽⁹⁾ :			
0406 30 10	— — hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, die als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) enthalten kann, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger :			
	— — — hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler und Greyerzer, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger :			
	— — — — mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von :			
	— — — — — 48 GHT oder weniger :			
	— mit einem Trockenstoff :			
	— unter 27 GHT	0406 30 10 100		—
	— ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 10 150		18,60
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 200		39,65
	— ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 20 GHT	0406 30 10 250		39,65
	— ab 20 GHT	0406 30 10 300		58,18
	— ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 20 GHT	0406 30 10 350		39,65
	— ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 10 400		58,18
	— ab 40 GHT	0406 30 10 450		84,66
	— — — — — mehr als 48 GHT :			
	— mit einem Trockenstoff :			
	— unter 33 GHT	0406 30 10 500		—
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 550		39,65
	— ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 10 600		58,18

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 30 10 (Forts.)	— ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 10 650		84,66
	— ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 55 GHT	0406 30 10 700		84,66
	— ab 55 GHT	0406 30 10 750		103,34
	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 10 800		103,34
	— — — andere	0406 30 10 900		—
	— — andere :			
	— — — mit einem MilCHFettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von :			
0406 30 31	— — — — 48 GHT oder weniger :			
	— mit einem Trockenstoff :			
	— unter 27 GHT	0406 30 31 100		—
	— ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 31 300	(⁹)	18,60
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 31 500	(⁹)	39,65
	— ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 20 GHT	0406 30 31 710	(⁹)	39,65
	— ab 20 GHT	0406 30 31 730	(⁹)	58,18
	— ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 20 GHT	0406 30 31 910	(⁹)	39,65
	— ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 31 930	(⁹)	58,18
	— ab 40 GHT	0406 30 31 950	(⁹)	84,66
0406 30 39	— — — — mehr als 48 GHT :			
	— mit einem Trockenstoff :			
	— unter 33 GHT	0406 30 39 100		—
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 39 300	(⁹)	39,65
	— ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 39 500	(⁹)	58,18
	— ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 39 700	(⁹)	84,66
	— ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 55 GHT	0406 30 39 930	(⁹)	84,66
	— ab 55 GHT	0406 30 39 950	(⁹)	103,34
0406 30 90	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 90 000	(⁹)	103,34
0406 90 23	— — — Edamer :			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse :			
	— unter 39 GHT	0406 90 23 100		—
	— ab 39 GHT	0406 90 23 900	(⁹)	110,24
0406 90 25	— — — Tilsiter :			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse :			
	— unter 39 GHT	0406 90 25 100		—
	— ab 39 GHT	0406 90 25 900	(⁹)	110,24

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 27	— — — Butterkäse : — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse : — unter 39 GHT — ab 39 GHT	0406 90 27 100 0406 90 27 900	(°) (°)	— 93,42
0406 90 76	— — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø : — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT	0406 90 76 100 0406 90 76 300 0406 90 76 500	(°) (°) (°)	90,24 110,24 110,24
0406 90 78	— — — — — Gouda : — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT — — — — — anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :	0406 90 78 100 0406 90 78 300 0406 90 78 500	(°) (°) (°)	90,24 110,24 110,24
0406 90 79	— — — — — Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio : — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT	0406 90 79 100 0406 90 79 900	(°) (°)	— 93,42
0406 90 81	— — — — — Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey : — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT	0406 90 81 100 0406 90 81 900	(°) (°)	— 105,89
0406 90 86	— — — — — mehr als 47 bis 52 GHT : — aus Molke hergestellt — anderer : — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse : — unter 5 GHT — von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT — von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT — ab 39 GHT	0406 90 86 100 0406 90 86 200 0406 90 86 300 0406 90 86 400 0406 90 86 900	(°) (°) (°) (°) (°)	— 72,89 79,92 90,24 105,89

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 87	— — — — — mehr als 52 bis 62 GHT : — aus Molke hergestellt — anderer : — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse : — unter 5 GHT — von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT — von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT — ab 39 GHT : — Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt — Maasdam — Manouri, mit einem Fettgehalt ab 30 GHT — andere	0406 90 87 100 0406 90 87 200 0406 90 87 300 0406 90 87 400 0406 90 87 951 0406 90 87 971 0406 90 87 972 0406 90 87 979	(⁹) (⁹) (⁹) (⁹) (⁹) (⁹) (⁹) (⁹)	— 72,89 79,92 90,24 123,00 110,24 39,07 110,24
0406 90 88	— — — — — mehr als 62 bis 72 GHT : — aus Molke hergestellt — anderer : — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse : — von 5 GHT und einer Trockenmasse ab 32 GHT — ab 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 32 GHT — andere	0406 90 88 100 0406 90 88 200 0406 90 88 300 0406 90 88 900	(⁹) (⁹) (⁹)	— 72,89 79,92 —

(¹) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.

(²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen :

— den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie

— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

⁽⁹⁾ Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Die Höhe der Beihilfe für 100 kg unter diese Unterposition fallende Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:

a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis.

Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je kg jedoch mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat multipliziert;

- b) nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10) berechneter Wert.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen :
- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
 - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (*) Die Höhe der Beihilfe je 100 kg unter diese Unterpositionen fallender Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte :
- a) angegebener Betrag je 100 kg.
Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je 100 kg jedoch
- mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat multipliziert und
 - durch das Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis dividiert ;
- b) nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechneter Wert.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen :
- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
 - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (*) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.
- (*) Enthält das Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinat, bleibt der Anteil von zugesetztem Kasein und/oder Kaseinat bei der Berechnung der Beihilfe unberücksichtigt.
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Kasein und/oder Kaseinat zugesetzt worden sind und welches der tatsächliche Gewichtsgehalt des zugesetzten Kaseins und/oder Kaseinats je 100 kg Enderzeugnis ist.
- (*) Für gefrorene Kondensmilch gilt die der Unterposition 0402 91 oder 0402 99 entsprechende Erstattung.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2994/94 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1994****über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung von Georgien, Armenien und Aserbaidschan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan, Tadschikistan und Moldawien ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2621/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 der Kommission ⁽³⁾ sind Vorschriften zur in der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan erlassen worden. Darüber hinaus müssen spezifische Bedingungen für die Lieferung des Interventionsweizens festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel einerseits und der ordnungsgemäßen Verwaltung der Interventionsbestände andererseits ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 120 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle nach Georgien, Armenien und Aserbaidschan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transports der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der obengenannten Produkte in zwei Partien zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 und insbesondere in Anwendung von Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden die Kosten für die Lieferung von 120 000 Nettotonnen Weichweizen gemäß Anhang I ausgeschrieben. Der Wettbewerbsaufruf bezieht sich auf zwei Partien zu je 60 000 Tonnen.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme aus den im Anhang II angegebenen Lägern von Interventionsstellen und den Transport mit geeigneten Transportmitteln bis zu den Bestimmungsorten und innerhalb der Fristen gemäß Anhang I (ein Schiff je Bestimmung).

Artikel 2

(1) Entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen :

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL, Abteilung Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/05,
Rue de la Loi 120,
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 21. Dezember 1994 um 12 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Im Fall der Nicht-Annahme der Angebote des 21. Dezember läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 30. Dezember 1994 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Anhang I um vierzehn Tage zu verschieben.

(2) Die Angebote müssen auf die in Artikel 1 genannte Gesamtmenge einer Partie lauten.

Abweichend von den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) Punkt 1 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 vorgesehenen Bestimmungen muß das Angebot den geforderten Gesamtbetrag in Ecu für die Lieferung der Gesamtmenge einer Partie angeben. Es muß gleichfalls den geforderten Betrag in Ecu je Tonne für jeden Bestimmungsort enthalten.

Soweit angebracht, berücksichtigen die Bieter die in Anhang V angegebenen und zwischen den betreffenden Behörden vereinbarten Preise für die Entladung und den Transit nach Armenien und Aserbaidschan.

(3) In Abweichung von dem in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 angegebenen Betrag wird die Bietgarantie auf 20 ECU je Tonne festgesetzt. Sie lautet auf einen entsprechenden Betrag in Landeswährung.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 wird auf 140 ECU je Tonne festgesetzt und ist in Landeswährung zu erstellen.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Garantien sind zugunsten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu erstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 18. 8. 1994, S. 3.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Übernahmebescheinigung ist an den im Anhang III angegebenen Orten und durch die im Anhang III angegebenen Behörden nach dem in Anhang IV angegebenen Muster zu erstellen.

Ausführung dieser Maßnahme eine Bescheinigung über die vollständige Abholung der Mengen für jede Bestimmung aus.

*Artikel 5**Artikel 4*

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 vorgesehene Zahlung stellt die Interventionsstelle nach

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Partie Nr. 1 :**

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Armenien.

Lieferstufe :

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

20. Februar 1995.

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Georgien.

Lieferstufe :

Poti oder Batumi (Ware entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

13. Februar 1995.

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidshan.

Lieferstufe :

Pbeiuk-Kesik über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

30. Januar 1995.

Partie Nr. 2 :

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Armenien.

Lieferstufe :

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

30. Januar 1995.

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Georgien.

Lieferstufe :

Poti oder Batumi (Ware entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

20. Februar 1995.

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidshan.

Lieferstufe :

Pbeiuk-Kesik über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

17. Februar 1995.

Die für Armenien und Aserbaidshan bestimmten Mengen können in den Häfen Poti oder Batumi nicht zwischengelagert werden. Sie sind sofort auf die Transportmittel zu entladen.

—

ANHANG II

(in Tonnen)

Lagerorte	Menge
Partie Nr. 1	
FAF AmbA Planlageret Nordre Havnevej DK-5300 Kerteminde	3 462,560
FAF AmbA Hverringe Gods Bøgebjerg DK-5300 Kerteminde	3 213,120
Korn- og Foderstofforretning Emmelev A/S Hal 9 B Norupvej 68 DK-5450 Otterup	4 000,550
Napus A/S Dalhavegård Astorpevej 78 DK-6070 Christiansfeld	2 643,640
Kolding Omegns Foderstof- og Gødningsforening AmbA Katrinebjerg Sdr. Stenderup DK-6092 Varmark	3 001,460
DLG Nordvest Nørgårdsvej 1 DK-7570 Vemb	8 454,840
DLG Lager Vest Tandrupvej 16 Tandrup DK-7755 Bedsted Thy	2 844,340
DLG Hurup Afdeling Industrivej 5 DK-7760 Hurup Thy	2 649,980
DLG Skive Afdeling Pakhus 5 Havnen DK-7800 Skive	6 999,820
DLG Nykøbing Afdeling Gl. Hal Ringvejen 72 DK-7900 Nykøbing M	2 000,400
A/S KFK Frijsenborg Lager Jernit DK-8450 Hammel	5 500,307

(in Tonnen)	
Lagerorte	Menge
DLG Midtjylland Bommen 11 Thorning DK-8620 Kjellerup	5 078,690
Overgård Gods Birte III Overgårdsvej DK-8970 Havndal	8 492,943
DLG Lundbygård Hal I Hadsundvej 440 DK-9260 Gistrup	1 657,350
Partie Nr. 2	
Anders Bundgaard Søvang Gods af 1993 A/S Søbyvej 40 DK-7840 Højslev	9 240,660
A/S KFK Hal B Birkegårdsvej DK-8361 Hasselager	12 668,532
Overgård Gods Carlsen Byggemarked Løgten A/S Hjelmagervej 6 Løgten DK-8541 Skødstrup	7 002,160
DLG Det Røde Pakhus Toldbodgade 6 A DK-8900 Randers	1 001,338
Overgård Gods Fuglsøhus, Hus nr. 2 Fuglsømarkvej 8 DK-8970 Havndal	3 540,060
ØAG AmbA Kragelun, Hus 3 Østkystvejen 4 DK-9300 Saby	2 845,740
Lars P. Andersen Planlager v/H.J. Hæk Nejrupvej 14 Vester Hassing DK-9310 Vodskov	5 438,080
ØAG AmbA Hal M Dregårdsvej 1 DK-9330 Dronninglund	2 806,980
Ove Rasmussen Skovgård Gods, Hal II Skovgårdsvej 9 Skellerup DK-9500 Hobro	2 318,940

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerorte	Menge
Overgård Gods My hal v/Karl Lubech Als Oddevej 58 DK-9560 Hadsund	5 909,960
A/S KFK Børglum Kloster Børglum Klostervej 255 Børglum DK-9760 Vrå	7 227,550

Die Beschaffenheit der Partien wird den Bietern durch die dänische Interventionsstelle mitgeteilt.

Adresse der Interventionsstelle :

DÄNEMARK

Landbrugsministeriet

EF-Direktoratet

Nyropsgade 26

DK-1602 København V

Tel. : (45) 33 92 70 00 ; Telefax : (45) 33 92 69 48.

ANHANG III

a) Übernahmeorte in Armenien

1. Airum — Stufe Ware nicht entladen

Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in obengenanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

Ministry of Food and Provision
375010 Yerevan
Dom Pravitelstva
Ploshad Respubliki 1
Mr Stepanian, Deputy Minister
Tel. : (7-8852) 52 03 21.

b) Übernahmeorte in Georgien

1. Hafen von Poti oder Batumi — Stufe Ware entladen

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

Gossudarstvenaya Korporatsiya Chleboproductov
Ul. Didi Cheivani № 6
Tbilisi
Mr Anzar Burdjanadze
Tel. : (7-8832) 99 86 98, Telefax : (7-8832) 99 67 40.

c) Übernahmeorte in Aserbaidshan

1. Pbeiuk-Kesik — Stufe Ware nicht entladen

Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in obengenanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

Waggons, die sich nicht in ordnungsgemäßem Zustand befinden, werden von den aserbaidshanischen Behörden zurückgewiesen. Die Entladekosten in Poti oder Batumi sowie die auf georgischem Gebiet entstandenen Transportkosten werden den georgischen Behörden in diesem Fall nicht erstattet, sondern von dem dem Zuschlagsempfänger zu zahlenden Betrag abgezogen.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

Gossudarstvenaya Kompaniya Chleboproductov
370033 Baku
Ul. Usif Zaade № 13
Mr F.R. Mustafaev-President
Tel. : (7-8922) 66 74 51/66 38 20.

ANHANG IV

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)
bescheinigt im Namen von
die Übernahme der nachstehend aufgeführten Waren :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Gesamtmenge in Tonnen (netto) : (brutto) :		
Anzahl	Säcke (Mehl) :	
	Kartons (Butter und Fleisch)(¹) :	
Ort und Datum der Übernahme :		
Nummern der Güterwagen / Name des Schiffs / Amtliche Kennzeichen der LKWs(¹) :		
Nummern der Plomben bei der Ankunft :		
Name und Anschrift der Speditionsfirma :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen und Vorbehalte :

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel

.....

.....
(¹) Nicht zutreffendes streichen.

ANHANG V

Preis für den Transit durch Georgien

ARMENIEN

Produkt	Entladekosten je Tonne	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten je Partie
Körner		Poti	Batumi	
— Kran	\$ 4	\$ 14	\$ 16	\$ 120
— Sauger	\$ 5,5			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	\$ 6	\$ 14	\$ 16	\$ 120
Thermowaggons	\$ 6	\$ 30	\$ 34	\$ 120

ASERBAIDSCHAN

Produkt	Entladekosten je Tonne	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten je Partie
Körner		Poti	Batumi	
— Kran	\$ 4	\$ 14,1	\$ 15,5	\$ 120
— Sauger	\$ 5,5			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	\$ 6	\$ 14,1	\$ 15,5	\$ 120
Thermowaggons	\$ 6	\$ 29,8	\$ 32,8	\$ 120

GEORGIEN

Produkt	Körner-Kran	Körner-Sauger	Cargo allgemein in geschlossenen Waggons
Entladekosten je Tonne	\$ 3	\$ 3,5	\$ 5

VERORDNUNG (EG) Nr. 2995/94 DER KOMMISSION
vom 8. Dezember 1994
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rind-
fleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1884/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch
Ausschreibung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2808/94 ⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,

die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat
unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden
Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 3.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado
1 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten
Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1
παράγραφος 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}
paragraphe 1

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1

In artikel 1, lid 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do
artigo 1.º

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat	Categorie A			Categorie C		
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A			Categoria C		
	U	R	O	U	R	O
Great Britain					×	
Ireland					×	×
Northern Ireland					×	

VERORDNUNG (EG) Nr. 2996/94 DER KOMMISSION
vom 8. Dezember 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1869/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EG)

Nr. 2147/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 2914/94⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 307 vom 1. 12. 1994, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen ⁽⁹⁾		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 ⁽¹⁾	AKP Bangladesch (⁽¹⁾) (⁽²⁾) (⁽³⁾)	Drittländer (außer AKP und Bangladesch) ⁽³⁾
1006 10 21	—	146,19	299,58
1006 10 23	—	147,85	302,90
1006 10 25	—	147,85	302,90
1006 10 27	227,18	147,85	302,90
1006 10 92	—	146,19	299,58
1006 10 94	—	147,85	302,90
1006 10 96	—	147,85	302,90
1006 10 98	227,18	147,85	302,90
1006 20 11	—	183,63	374,47
1006 20 13	—	185,71	378,62
1006 20 15	—	185,71	378,62
1006 20 17	283,97	185,71	378,62
1006 20 92	—	183,63	374,47
1006 20 94	—	185,71	378,62
1006 20 96	—	185,71	378,62
1006 20 98	283,97	185,71	378,62
1006 30 21	—	227,82	479,50
1006 30 23	—	270,34	564,45
1006 30 25	—	270,34	564,45
1006 30 27	423,34	270,34	564,45
1006 30 42	—	227,82	479,50
1006 30 44	—	270,34	564,45
1006 30 46	—	270,34	564,45
1006 30 48	423,34	270,34	564,45
1006 30 61	—	242,98	510,67
1006 30 63	—	290,19	605,09
1006 30 65	—	290,19	605,09
1006 30 67	453,82	290,19	605,09
1006 30 92	—	242,98	510,67
1006 30 94	—	290,19	605,09
1006 30 96	—	290,19	605,09
1006 30 98	453,82	290,19	605,09
1006 40 00	—	48,57	103,14

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

⁽⁵⁾ Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

⁽⁶⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2997/94 DER KOMMISSION
vom 8. Dezember 1994
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
Nr. 2141/94 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 2974/94 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2141/94
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-

mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
gewährende Beihilfe wird auf 46,236 ECU/100 kg festge-
setzt.

(2) Der Beihilfebetrag wird jedoch mit Wirkung vom
9. Dezember 1994 ersetzt, um den an der Regelung der
garantierten Höchstmengen vorzunehmenden Ände-
rungen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 314 vom 7. 12. 1994, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2998/94 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1994****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1937/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 7. Dezember 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1937/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	87,85 ^(*) ^(*)
0712 90 19	87,85 ^(*) ^(*)
1001 10 00	2,52 ⁽¹⁾ ^(*) ⁽¹¹⁾
1001 90 91	57,08
1001 90 99	57,08 ^(*) ⁽¹¹⁾
1002 00 00	107,59 ^(*)
1003 00 10	87,09
1003 00 90	87,09 ^(*)
1004 00 00	91,42
1005 10 90	87,85 ^(*) ^(*)
1005 90 00	87,85 ^(*) ^(*)
1007 00 90	87,76 ^(*)
1008 10 00	31,41 ^(*)
1008 20 00	32,62 ^(*) ^(*)
1008 30 00	0 ^(*)
1008 90 10	(^(*))
1008 90 90	0
1101 00 00	118,43 ^(*)
1102 10 00	187,90
1103 11 10	38,31
1103 11 90	140,50
1107 10 11	112,48
1107 10 19	86,80
1107 10 91	165,90 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	126,71 ^(*)
1107 20 00	145,87 ⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

⁽⁹⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁰⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽¹¹⁾ Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2999/94 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1994****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 7. Dezember 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	11,99	9,97	7,94
1001 90 99	0	11,99	9,97	7,94
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	17,87	15,01	12,17
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
1107 10 11	0	21,34	17,75	14,13	14,13
1107 10 19	0	15,95	13,26	10,56	10,56
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. Dezember 1994

zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(94/781/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998 ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Jérôme Polvérini, wovon der Rat am 27. Oktober 1994 unterrichtet worden ist, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des vorgenannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf den Vorschlag der französischen Regierung —

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Herr Emile Mocchi wird als Nachfolger von Herrn Jérôme Polvérini für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. WAIGEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.

BESCHLUSS DES RATES**vom 6. Dezember 1994****über die Weiterführung des Handynet-Systems im Rahmen der bisherigen Aktivitäten betreffend das erste Modul „Technische Hilfsmittel“**

(94/782/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Hauptziel des Beschlusses 93/136/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (Helios II 1993 — 1996) ⁽⁴⁾ besteht in der Förderung der Chancengleichheit und der Eingliederung der behinderten Menschen. Eine der Maßnahmen allgemeiner Art zielt darauf ab, dem Informationsbedarf der behinderten Menschen mit dem rechnergestützten Informations- und Dokumentationsystem Handynet auf der Grundlage national gesammelter, aktualisierter und auf europäischer Ebene aufbereiteter Daten gerecht zu werden.

Im Rahmen des Programms Helios II hat die Kommission gemäß dem Beschluß 93/136/EWG die Sammlung, die Aufbereitung auf europäischer Ebene, die Aktualisierung sowie den Austausch und die Verbreitung der in den Mitgliedstaaten zusammengetragenen Informationen über technische Hilfsmittel fortgesetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses 93/136/EWG überprüft der Rat das Handynet-System vor dem 31. Dezember 1994 anhand eines Berichts der Kommission, unter anderem über die Bewertung des ersten Handynet-Moduls „Technische Hilfsmittel“, und beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach

Anhörung des Europäischen Parlaments, unter welchen Bedingungen das System nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt wird.

Die Kommission hat einen Bericht über den Einsatz des Handynet-Systems vorgelegt. Es ist zweckmäßig, dieses System im Rahmen der bisherigen Aktivitäten betreffend das erste Modul „Technische Hilfsmittel“ fortzuführen.

Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieses Beschlusses nur in Artikel 235 —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das rechnergestützte Informations- und Dokumentationsystem Handynet des Programms Helios wird im Rahmen der bisherigen Aktivitäten betreffend das erste Modul „Technische Hilfsmittel“ im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1996 fortgeführt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

N. BLÜM

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 222 vom 10. 8. 1994, S. 19.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 1. Dezember 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 23. November 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 30.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. September 1994

über das von Deutschland gemeldete Verbot von Pentachlorphenol

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(94/783/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I. VERFAHREN

(1) Gemeldete Rechtsvorschrift

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission am 2. August 1991 die auf der Grundlage von Artikel 100a Absatz 4 EWG-Vertrag getroffene Entscheidung Deutschlands mitgeteilt, anstelle der Richtlinie 91/173/EWG des Rates ⁽¹⁾ weiterhin die einzelstaatlichen Bestimmungen über Pentachlorphenol anzuwenden.

Diese verbindlichen Bestimmungen ergeben sich aus der Pentachlorphenolverbotsverordnung ⁽²⁾ vom 12. Dezember 1989, die am 23. Dezember 1989 in Kraft getreten ist.

Durch diese Verordnung werden die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pentachlorphenol, seinen Salzen und Verbindungen sowie von Zubereitungen, die mehr als 0,01 % dieser Stoffe enthalten, und von Erzeugnissen, die infolge einer Behandlung mit Zubereitungen die genannten Stoffe in einer Konzentration von mehr als 5 mg/kg (ppm) enthalten, verboten. Abweichend von diesen Bestimmungen kann die zuständige Behörde diese Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zulassen, wenn sie zur Synthese anderer Stoffe eingesetzt werden oder als Nebenprodukte anfallen oder ausschließlich zu Forschungs- und wissenschaftlichen Versuchs-

zwecken einschließlich Analysen verwendet werden oder ihre schadlose Entsorgung gewährleistet werden soll.

(2) Richtlinie 91/173/EWG

Durch die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/27/EG ⁽⁴⁾, wird die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen verboten bzw. eingeschränkt.

Mit der Richtlinie 91/173/EWG zur neunten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG werden das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pentachlorphenol und seinen Salzen und Estern in einer Konzentration von 0,1 % Masse oder mehr in Stoffen und Zubereitungen verboten. Allerdings sind in der Richtlinie vier Ausnahmen vorgesehen. Die Verwendung von Pentachlorphenol und seinen Verbindungen in industriellen Verfahren ist zulässig :

- a) zur Behandlung von Holz ;
- b) für die Imprägnierung von Fasern und schweren Textilien ;
- c) als Synthesewirkstoff und/oder als Wirkstoff für Überführungen in industriellen Verfahren ;
- d) für die Behandlung von Gebäuden von historischem oder kulturellem Interesse vor Ort (von Fall zu Fall durch den betroffenen Mitgliedstaat zu genehmigen).

Auf jeden Fall muß das im Rahmen der vorgenannten Ausnahmeregelungen zum Einsatz gelangende Pentachlorphenol, das in Reinform oder als Bestandteil von Zubereitungen verwendet wird, einen Gesamtgehalt an Hexachlordibenzoparadioxin von weniger als 4 ppm aufweisen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 34.

⁽²⁾ BGBl. I 1989, S. 2235.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 188 vom 22. 7. 1994, S. 1.

Diese Ausnahmen sind unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse und Verfahren spätestens drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung der Richtlinie zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten hatten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um der Richtlinie spätestens am 1. Juli 1992 nachzukommen.

Die Richtlinie wurde vom Rat am 21. März 1991 auf der Grundlage von Artikel 100a EWG-Vertrag mit qualifizierter Mehrheit erlassen.

(3) Stellungnahmen

Die Empfangsbestätigung für die deutsche Notifizierung vom 2. August 1991 wurde der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland mit Datum vom 18. November 1991 übermittelt.

Die Notifizierung wurde den übrigen Mitgliedstaaten zur Stellungnahme übermittelt. Die Dienststellen der Kommission haben Stellungnahmen aus Griechenland, Italien, Frankreich, Belgien und Dänemark erhalten.

Griechenland erachtet das durch die Richtlinie 91/173/EWG festgelegte Schutzniveau für Mensch und Umwelt als angemessen. Demnach würde die deutsche Maßnahme eine Behinderung für den innergemeinschaftlichen Handel darstellen.

Italien hält die Anwendung von Artikel 100a Absatz 4 im Fall der Richtlinie 91/173/EWG für nicht gerechtfertigt. Die italienische Regierung ist insbesondere der Auffassung, daß der festgelegte Grenzwert von 5 mg/kg für Spuren von Pentachlorphenol negative Auswirkungen auf die Einfuhr von Lederwaren italienischer Herkunft habe, ohne daß dadurch der Schutz von Mensch und Umwelt erhöht werde.

Frankreich bestreitet ebenfalls die Rechtmäßigkeit der Anwendung dieses Artikels auf den speziellen Fall von Pentachlorphenol. Dies sei nicht hinreichend begründet und habe beträchtliche negative Folgen sowohl für den innergemeinschaftlichen Handel als auch für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern.

Belgien bestreitet zwar nicht die Rechtmäßigkeit des Verfahrens. Das Land sieht jedoch in der Festlegung eines Grenzwertes für Spuren von Pentachlorphenol durch die deutsche Regierung eine mögliche Ursache für Probleme bei bestimmten Erzeugnissen.

Dänemark unterstützt die deutsche Maßnahme.

(4) Die Entscheidung vom 2. Dezember 1992

Mit ihrer Entscheidung vom 2. Dezember 1992 hatte die Kommission die deutsche Verordnung vom 12. Dezember 1989 über das Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Pentachlorphenol, seinen Salzen und Verbindungen sowie von Zubereitungen, die mehr als 0,01 % dieser Stoffe enthalten, und von

Erzeugnissen, die infolge einer Behandlung mit Zubereitungen die genannten Stoffe in einer Konzentration von mehr als 5 mg/kg (ppm) enthalten, bestätigt.

(5) Das Urteil des Gerichtshofs und seine Folgen

Infolge einer Nichtigkeitsklage der Französischen Republik hat der Gerichtshof mit seinem Urteil vom 17. Mai 1994⁽¹⁾ die obengenannte Entscheidung wegen Verletzung der in Artikel 190 EG-Vertrag verankerten Begründungspflicht für nichtig erklärt, ohne über die übrigen Klagegründe zu urteilen.

Mit Schreiben vom 18. Mai 1994 hat Deutschland seinen Willen bekräftigt, die deutschen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden, wobei es aber darauf hinwies, daß die Verordnung von 1989 in zwei Verordnungen kodifiziert worden sei: Eine Verordnung enthält die Bestimmungen über die Herstellung und Verwendung von PCP (Verordnung vom 26. Oktober 1993, BGBl. I vom 30. Oktober 1993, Anhang 4, S. 1782), die andere die Bestimmungen über das Inverkehrbringen (Verordnung vom 14. Oktober 1993, BGBl. I vom 20. Oktober 1993, S. 1720). Die Kommission hat beschlossen, einen international anerkannten Wissenschaftler, Herrn Professor Rappe, Professor am Institut für Umweltchemie der Universität Umea in Schweden, als wissenschaftlichen Berater heranzuziehen, der der Kommission seinen Bericht vorgelegt hat.

II. SACHLAGE

(6) Pentachlorphenol

Pentachlorphenol (PCP) ist ein künstlich hergestellter, als gefährlich angesehener chemischer Stoff. PCP ist gefährlich für Mensch und Umwelt. Für ihn gilt gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates⁽²⁾, zuletzt und zum siebten Mal geändert durch die Richtlinie 92/32/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁽³⁾, folgende auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung:

— Einstufung als krebserzeugend der Kategorie 3, d. h., es handelt sich um einen Stoff, der wegen möglicher krebserzeugender Wirkung beim Menschen zu Besorgnis Anlaß gibt, über den jedoch nicht genügend Informationen für eine zufriedenstellende Beurteilung vorliegen. Aus Tierversuchen liegen einige Anhaltspunkte vor, die jedoch nicht ausreichen, um den Stoff in Kategorie 2 der krebserzeugenden Stoffe einzustufen. PCP wird mit dem R-Satz „R 40: Irreversibler Schaden möglich“ gekennzeichnet;

⁽¹⁾ Rechtssache C-41/93, Frankreich gegen Kommission, Slg. 1994, S. I-1829.

⁽²⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 5. 6. 1992, S. 1.

- Einstufung als sehr giftig beim Einatmen und Kennzeichnung mit „R 26 : Sehr giftig beim Einatmen“;
- Einstufung als giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken und Kennzeichnung mit „R 24/25 : Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken“;
- Einstufung als reizend für die Augen, die Atmungsorgane und die Haut und Kennzeichnung mit „R 36/37/38 : Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut“;
- Einstufung als gefährlich für die Umwelt und Kennzeichnung mit „R 50 : Sehr giftig für Wasserorganismen“;
- Einstufung als gefährlich für die Umwelt und Kennzeichnung mit „R 53 : Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben“.

Aufgrund der drei Kriterien Giftigkeit, Persistenz und Bioakkumulation wurde PCP in die Liste I der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG⁽²⁾, aufgenommen. Um einer Verschmutzung der einzelnen Teile der aquatischen Systeme, die durch die Ableitung von PCP gefährdet werden könnten, entgegenzuwirken, wurden mit der Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I des Anhangs der Richtlinie 76/464/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG, Grenzwerte aufgestellt.

Pentachlorphenol enthält gefährliche Verunreinigungen, insbesondere bis zu 0,1 % polychlorierte Dibenzodioxine und 1 bis 5 % polychlorierte Phenoxyphenole. PCP und diese Verunreinigungen sind für die kontinuierliche Verbreitung von Dioxinen in der Umwelt verantwortlich. Die Dioxine breiten sich aus, wenn die mit PCP behandelten Produkte der Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden und wenn sie am Ende ihrer Lebensdauer verbrannt werden. In Klärschlamm enthaltenes PCP stellt ebenfalls eine Dioxinquelle dar.

PCP wird verwendet als

- Holzbehandlungsmittel (Pilzabtötung und Bläueschutzmittel),
- Imprägniermittel in der Textilindustrie (Pilzabtötung),
- Bakterizid bei der Gerbung von Häuten und in der Papierstoffindustrie,
- Bodensterilisierungsmittel,
- Molluskizid bei der Behandlung von industriellem Wasser, insbesondere von Kühlwasser.

Wegen seiner Giftigkeit unterliegt PCP in mehr als dreißig Ländern diversen Beschränkungen.

III. ERWÄGUNGEN ZUR BEGRÜNDETHEIT DER EINZELSTAATLICHEN BESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF DIE GELTEND GEMACHTEN ZIELSETZUNGEN

- (7) Deutschland ist — wie auch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union — von den giftigen Wirkungen des PCP auf die menschliche Gesundheit und die Gewässer und vom Beitrag des PCP zur Dioxinausbreitung in der Umwelt besonders betroffen.

A. Schutz der Gesundheit vor den unmittelbaren Auswirkungen des PCP

Pentachlorphenol stellt für Deutschland ein besonders, die Gesundheit gefährdendes Problem dar, da Deutschland in der Vergangenheit ein wichtiges Erzeuger- und Verwenderland von PCP gewesen ist. Deutschland war bis 1985 der größte europäische Hersteller von Pentachlorphenol. Beispielsweise belief sich 1978 die Produktion des größten deutschen Herstellers auf 4 503 Tonnen, die dreifache Menge dessen, was derzeit in der Gemeinschaft insgesamt verbraucht wird.

Ein Teil dieser Produktion wurde in Deutschland verwendet, insbesondere im Innern von Häusern. Die Verwendung dieses Stoffs im Innern von Häusern stellt jedoch eine potentielle Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. Aufgrund dieser früheren beträchtlichen Produktion und der Art, in der das PCP verwendet wurde, ist die deutsche Bevölkerung weiterhin ungewöhnlich hohen PCP-Dosen ausgesetzt⁽⁴⁾.

B. Gewässerschutz

PCP ist ein Stoff, der bestimmte Wasserorganismen selbst bei einer schwachen Konzentration von 0,1 µg/l Wasser abtötet. Diese Konzentration wurde vor dem PCP-Verbot in den deutschen Wasserläufen im allgemeinen überschritten. Die meisten dieser Wasserläufe enthalten mittlerweile Konzentrationen unter 0,1 µg/l. Wenn die Richtlinie 91/173/EWG in der bestehenden Fassung von Deutschland umgesetzt würde, bestünde die Gefahr, daß die durchschnittlichen Konzentrationen aufgrund der industriellen Struktur und der mit PCP verbundenen Tätigkeiten erneut den vor dem PCP-Verbot festgestellten Wert überschreiten; die Konzentrationen in den Wasserläufen nahe der PCP einsetzenden Fabriken könnten bis auf einen Wert zwischen 300 und 400 µg/l steigen. Außerdem wäre es unter diesen Voraussetzungen auch möglich, daß die Konzentrationen im für den Verbrauch genutzten Grundwasser (ungefähr 72 % des gesamten Trinkwassers) wieder über den Wert von 0,1 µg/l ansteigen.

⁽⁴⁾ Das deutsche Problem der Verwendung von PCP-haltigen Holzschutzmitteln in Wohnungsräumen läßt sich am Beispiel der seit 1984 in Frankfurt anhängigen Gerichtsverfahren verdeutlichen. Von mehr als 3 000 Personen wurden gegen mehrere Geschäftsführer von Unternehmen, die PCP-haltige Holzschutzmittel vertrieben haben, Verfahren angestrengt, aufgrund von durch diese Produkte erlittenen Gesundheitsbeschwerden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 16.

Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß die besonderen Umstände in Deutschland, die mit der Herstellung und Verwendung von PCP in der Vergangenheit zusammenhängen, weiterhin eine Gefährdung der Gewässer in Deutschland darstellen.

C. Schutz der Gesundheit und der Umwelt vor Dioxinen

a) Die Besonderheit der Dioxine

Pentachlorphenol stellt aufgrund der engen Verwandtschaft zwischen diesem Stoff und den Dioxinen ein besonderes Problem dar. Denn bei der Herstellung von PCP — durch Chlorung des Phenols über Katalysatoren oder durch alkalische Hydrolyse von Hexachlorbenzol — werden ebenfalls einige Nebenprodukte bzw. Verunreinigungen synthetisiert, darunter Dioxine (0,1 %).

Dioxine entstehen auch bei der Verbrennung organischer, chlorhaltiger Stoffe unter hohen Temperaturen: dies ist der Fall bei der Verbrennung von PCP-haltigen Produkten.

Dioxine werden jedoch auch durch eine ganze Palette von Verfahren in der Industrie und in den Haushalten an die Umwelt abgegeben.

Dioxine sammeln sich in den Sedimenten der Flüsse und Meere, wo sie von Fischen aufgenommen werden. Sie sammeln sich auch im Boden an, wo sie direkt oder indirekt von Pflanzen und Tieren aufgenommen werden.

Der Mensch kommt mit Dioxinen beim Verzehr von Nahrungsmitteln in Kontakt.

Bestimmte Dioxine sind sehr giftig und krebserzeugend.

b) Dioxin in Deutschland

Von Deutschland ist, zusammen mit anderen Industrieländern, immer die Auffassung vertreten worden, daß Krebs beim Menschen, genau wie bei Tieren, unter anderem auch vom Kontakt mit Dioxinen herrühren kann.

Das Problem der Dioxine wird in diesem Land als besonders gravierend eingeschätzt; der durchschnittliche Absorptionswert beim Menschen erreicht dort 1,3 pg/kg Körpergewicht und Tag und bei bestimmten Bevölkerungsgruppen, beispielsweise Säuglingen, sogar 180 pg/kg/Tag.

Eine 1989 von der Weltgesundheitsorganisation in zwölf europäischen Ländern durchgeführte Untersuchung über die Anteile bestimmter Dioxine in der Muttermilch hat ergeben, daß die höchsten Dioxinkonzentrationen in Belgien, Deutschland, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich zu finden waren. Die in Deutschland festgestellten Konzentrationen sinken seit dem PCP-Verbot allmählich.

Die in Deutschland nachgewiesene hohe Dioxinkonzentration in der Muttermilch wurde durch Vergleichsuntersuchungen über Dioxin in Klärschlamm (Untersuchung in Deutschland, der Schweiz und Schweden im Jahr 1989) und im Gartenkompost bestätigt.

Die hohen Dioxinkonzentrationen in Deutschland scheinen auf eine Reihe spezieller Faktoren zurückzugehen. Deutschland ist eines der am stärksten industrialisierten und bevölkerungsreichsten Länder der Europäischen Union. Dies bedeutet, daß es neben PCP noch eine beträchtliche Zahl sonstiger Dioxinquellen gibt: kommunale Verbrennungsanlagen, Müllverbrennungsanlagen, Stahlwerke und sonstige Anlagen der Hüttenindustrie, der hohe Kraftstoffverbrauch, der massive Einsatz von Klärschlamm, die Zahl der Abfallverwertungsanlagen usw.

Dem Dioxin-Problem in Deutschland liegen noch weitere lokale Faktoren zugrunde. Dazu gehören die klimatischen Bedingungen, die den Übergang von Dioxinen (einschließlich der aus verschiedenen Grenzgebieten Deutschlands stammenden Dioxine) in die Atmosphäre, den Boden und das Wasser (durch Schnee) begünstigen. Die Ernährungsgewohnheiten der deutschen Bevölkerung können zu erhöhten Dioxinkonzentrationen in der deutschen Bevölkerung beitragen.

Es gibt keinen internationalen Konsens darüber, wie weit die Bevölkerung vor Dioxinen geschützt werden muß. Einige Länder und internationale Organisationen haben die Ergebnisse aus Tierversuchen extrapoliert, um unter Rückgriff auf mehrere Sicherheitsfaktoren den Umfang ihres Schutzes für den Menschen festzulegen. Die folgenden Beispiele zeigen, wie unterschiedlich die zulässigen Tagesdosen in verschiedenen Industrieländern sind:

Deutschland:	1 pg/kg/Tag,
Vereinigtes Königreich:	1 pg/kg/Tag,
Niederlande:	4 pg/kg/Tag,
Skandinavische Länder:	0 bis 5 pg/kg/Tag,
Kanada:	10 pg/kg/Tag,
Europäische Union:	kein Wert.

Wie hoch auch immer die zwischen 0 und 10 pg/kg/Tag festgesetzte zulässige Dosis ist, fest steht, daß in Deutschland zum Schutz bestimmter Bevölkerungsgruppen, bei denen die Werte bei 180 pg/kg/Tag liegen, Maßnahmen erforderlich sind. Die Kommission hält es für vernünftig, daß die deutsche Regierung die Exposition gefährdeter Bevölkerungsgruppen senken möchte.

c) Das deutsche Vorgehen zur Bekämpfung der Dioxine

Die deutsche Regierung hat dieser besonderen Lage durch Erlass eines ganzen Bündels von Rechtsvorschriften Rechnung getragen.

Für die Emission von Dioxinen durch kommunale Verbrennungsanlagen, Kraftstoffe, Klärschlamm und chemische Produkte wie PCB und PCP sind in Deutschland Vorschriften erlassen worden. Außerdem wurde eine freiwillige Vereinbarung getroffen, um den Dioxinanteil in Industrieverpackungen für flüssige Lebensmittel zu beschränken.

Die jüngsten Initiativen betreffen die Einschränkung aller chemischen Produkte, die eine Dioxinquelle darstellen (Gefahrstoffe); ferner wird ein Konzept für die Reinigung dioxinverseuchter Böden entwickelt. Auch werden gegenwärtig Überlegungen angestellt hinsichtlich der Reduzierung der Dioxinmissionen durch die Hüttenindustrie, die Verwertungsanlagen und die Papierstoffindustrie.

Schätzungen zufolge könnten durch dieses Bündel von Rechtsvorschriften die Dioxinmissionen bis zum Jahr 2000 auf ein Zehntel ihres Werts von 1991 gesenkt werden. Den gleichen Schätzungen zufolge wird zu diesem Zeitpunkt PCP, das noch aus früheren Verwendungen vorhanden ist, für ein Drittel der gesamten Dioxinmissionen verantwortlich sein.

Eine erneute Zulassung von PCP auf dem deutschen Markt würde die ersten Erfolge der getroffenen Maßnahmen in Frage stellen. Die erneute Verwendung von PCP zur Holz- und Textilbehandlung und das Inverkehrbringen auf dem deutschen Markt von damit behandelten Produkten würden erneut zu zusätzlichen Dioxinmissionen führen.

Darüber hinaus würden die aufgrund einer erneuten Zulassung von PCP erhöhten Dioxinwerte auch erhebliche wirtschaftliche Kosten mit sich bringen. Die zusätzlichen Emissionen würden die Dioxinverminderungsprogramme für kommunale Verbrennungsanlagen in Gefahr bringen; Programme, deren Kosten mit über 400 Millionen DM veranschlagt werden. Auch der Einsatz von ca. 50 Millionen Tonnen Klärschlamm im landwirtschaftlichen Bereich wäre gefährdet.

Aus diesen Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, daß der deutsche Antrag, die obengenannten einzelstaatlichen Bestimmungen über PCP anstelle denen der Richtlinie 91/173/EWG beizubehalten, durch die besonderen Umstände in bezug auf den Gesundheits- und Umweltschutz in Deutschland gerechtfertigt ist. Die Kommission zieht darüber hinaus aus dem Vorangehenden den Schluß, daß die Bestimmungen als erforderlich und im Verhältnis zu ihren Zielen nicht als unangemessen zu betrachten sind.

(8) Überprüfung der einzelstaatlichen Maßnahmen auf diskriminierende Elemente

Die weltweite PCP-Produktion schwankt zwischen 25 000 und 30 000 Tonnen im Jahr. Deutschland stellt kein PCP mehr her, und seit der Produktionseinstellung bei Rhône Poulenc im Jahr 1992 wird

auch in der gesamten Union dieser Stoff nicht mehr hergestellt. Der erste europäische PCP-Hersteller war ein deutsches Unternehmen, Dynamit Nobel, das 1978 4 503 Tonnen produzierte. Nach Verhandlungen mit den Behörden haben die Unternehmen, die dem deutschen Verband der Holzschutzmittelhersteller angehörten, 1985 jedoch auf PCP verzichtet. Die verbleibenden großen PCP-Hersteller sind amerikanische Unternehmen. Der europäische Verbrauch wird heute ausschließlich durch Importe gedeckt.

In einer 1992 veröffentlichten Studie des Umweltbundesamtes über Teile der westdeutschen chemischen Industrie sind 250 Firmen angegeben, die aus mehr als 75 verschiedenen chemischen Substanzen über 1 000 verschiedene Holzschutzmittel herstellen. Jedes Jahr wurden 47 000 Tonnen dieser Mittel in der Holzbehandlung eingesetzt, darunter 17 000 Tonnen Kreosote. Der Handel zwischen der alten Bundesrepublik und anderen Ländern mit solchen Holzschutzmitteln ist sehr gering; rund 1 000 Tonnen werden jedes Jahr eingeführt.

Die deutschen Rechtsvorschriften machen bei PCP-haltigen Produkten keinen Unterschied zwischen einheimischen und importierten Erzeugnissen, und die Kommission ist bisher noch mit keiner Beschwerde über diese Vorschriften befaßt worden. Obgleich die Mitgliedstaaten bei ihrer Anhörung Bedenken hinsichtlich der Wirkung der deutschen Regelung auf den innergemeinschaftlichen Handel geäußert haben, wurden weder Zahlen vorgelegt noch eine Untersuchung durchgeführt über die Auswirkungen auf jene Wirtschaftszweige, die angeblich unter den deutschen Vorschriften zu leiden haben, beispielsweise die Leder- und Bekleidungsindustrie. Die Dienststellen der Kommission haben sich an verschiedene europäische Industrieverbände gewandt, deren Mitglieder große Mengen PCP verwenden. Die Auskünfte lassen auf keinerlei Beeinträchtigung des Handels schließen. In der Holzindustrie hat das PCP-Verbot offensichtlich den Holzhandel in keiner Weise berührt; das verwendete Holz wird mit anderen Mitteln behandelt.

(9) Überprüfung der einzelstaatlichen Bestimmungen auf eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

Dieser Begriff findet sich in Artikel 100a Absatz 4 zweiter Unterabsatz EG-Vertrag. Verhindert werden soll, daß Beschränkungen, die die Kriterien des ersten Unterabsatzes erfüllen, zweckentfremdet werden und in Wirklichkeit wirtschaftlichen Zielen dienen, d.h., daß sie eingeführt werden, um den Import von Produkten aus andern Mitgliedstaaten zu behindern oder indirekt die heimische Produktion zu schützen. Nach Auffassung der Kommission lassen die Fakten und eine Prüfung aller Umstände im Zusammenhang mit der Einführung der genannten Bestimmungen nicht darauf schließen, daß dies der Fall ist.

Deutschland hat kein spezielles Interesse an der Entwicklung, Herstellung oder Ausfuhr von PCP-Ersatzstoffen, ganz im Gegenteil. Dies zeigt sich am Beispiel des obenerwähnten Kreosots. Eine Verordnung vom 14. Oktober 1993 verbietet das Inverkehrbringen dieses Stoffs, obwohl Deutschland der weltweit größte Kreosothersteller war. Der Handel zwischen Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten mit PCP, das für die Holzbehandlung verwendet wird, hält sich in engen Grenzen.

Nach Auskunft der Unternehmen belaufen sich die PCP-Ausfuhren aus der gesamten Union auf 1 200 Tonnen im Jahr — eine bescheidene Menge. PCP ist ein sehr billiges Produkt, infolgedessen geht es hier nur um einen unbedeutenden Teil des Marktes. Da es für dieses Produkt in Deutschland wie auch in allen skandinavischen Ländern und in Österreich keinen Markt gibt, sind die Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel praktisch gleich null.

IV.

Im Hinblick auf die in dem Sachverständigengutachten angeführten Gesundheits- und Umweltgefahren hat die Kommission einen Bericht über die Funktionsfähigkeit der Richtlinie und die Substitutionsmöglichkeit von PCP in Auftrag gegeben. Anhand dieses Berichts wird sie vor Ende des Jahres die Möglichkeit prüfen, ein umfassendes PCP-Verbot vorzuschlagen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen ist die Kommission der Auffassung, daß die von der deutschen

Regierung in Anwendung von Artikel 100a Absatz 4 EG-Vertrag notifizierte Bestimmungen

- als gerechtfertigt zu betrachten sind im Hinblick auf die wichtigen Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 EG-Vertrag wie auch den Umweltschutz, daß sie in bezug auf diese Erfordernisse notwendig sind und daß sie in keinem unangemessenen Verhältnis zu ihren Zielen stehen,
- kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung sind und
- auch keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten darstellen.

Die Kommission hat daher Grund zu der Auffassung, daß sie bestätigt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen der von Deutschland gemeldeten Pentachlorphenolverbotsverordnung vom 12. Dezember 1989 in der durch die Verordnungen vom 26. Oktober 1993 und 14. Oktober 1993 kodifizierten Fassung werden bestätigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. September 1994

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission